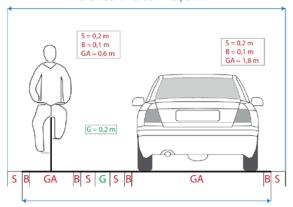


## Faktenblatt No. 5, 11. November 2019

### Sichere Ortsdurchfahrt ohne Bahn

Die Breite der Ortsdurchfahrt mit der Doppelspur beträgt zwischen 7.3 m (ohne Fahrradspur) und 8.8 m (mit einer einseitigen Fahrradspur). Das Faktenblatt No. 4 zeigt das damit verbundene Gefahrenpotential auf. Mit einem Dorfkern *ohne Doppelspur für die Bahn* werden in einer Tempo-30-Zone mit einem beidseitigen Fahrradstreifen lediglich 6.8 m benötigt (s. Abb. 1). Angrenzend können beidseitig Gehsteige angeordnet werden.

## Lichte Breite = 3.8 m



## Mindestbreite = 3,4 m

Abb. 1. Der Platzbedarf für 2 Velostreifen und 2 Fahrbahnen inklusive Sicherheitszuschläge (S) beträgt mindestens 6.8 m. (Quelle: Begegnungsfälle und Fahrbahnbreiten. Fussverkehr Schweiz, 2017).

## Temporeduzierte Ortsdurchfahrt mit Tempo 30

Der ganze Dorfkern müsste in eine Tempo-30-Zone umgewandelt werden, damit trotz der freien Durchfahrt keine Rennbahn entsteht und Strassenquerungen für Fussgänger und Radfahrer sicher sind. Mit der Tempo 30 Zone im Dorfkern sind auch die nördlich und südlich angrenzenden Wohngebiete mit dem gleichen Verkehrsregime zu versehen (s. Abb. 2).

## Pförtneranlagen markieren den Dorfkern

Die zwei heutigen Verengungen beim Gebäude Dorf 18 und Elektro Nef könnten zum Anlass genommen werden eigentliche Pförtneranlagen zu erstellen. Mit einer kurzen Einspurstrecke in diesen Bereichen liesse sich der ausfahrende Verkehr aus dem Dorfzentrum priorisieren, resp. der einfahrende Verkehr müsste auf freie Durchfahrt warten. Mit dieser Massnahme liessen sich an diesen beiden Stellen ohne Hausverschiebungen sowohl ein beidseitiges Trottoir und Fahrradstreifen durchziehen.

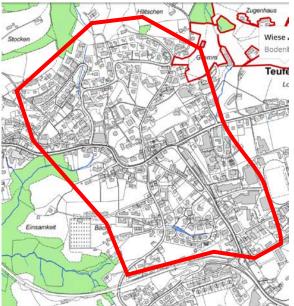


Abb. 2. Geoportal.ch/teufen, Tempo-30-Zonenvorschlag durch IG Tüüfner-Engpass (rot).

# Sicherheit dank Vortritt für die schwachen Verkehrsteilnehmer



Mit einer Fahrbahnbreite von 6,8 m inkl. Fahrradstreifen lassen sich nicht beliebige Fahrzeugkreuzungen von grösseren Fahrzeugen durchführen. In diesen Fällen müssten die Fahrzeuge einen Teil des angrenzenden Fahrradstreifens mitbenutzen, dies im Wissen, dass die dortigen Verkehrsbenutzer auf ihrem Streifen den Vortritt haben (s. Abb. 3). Die Abgrenzung könnte sowohl mit farblichem Unterschied und/oder mit einem kleinen Niveauunterschied erfolgen.

Abb. 3. Prinzip Kernfahrbahn. Die unterbrochene gelbe Markierungslinie darf zum Kreuzen überfahren werden, wenn dadurch die Radfahrenden nicht behindert werden (Quelle: Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Kernfahrbahn)

### Fazit

Eine bahnfreie Ortsdurchfahrt ermöglicht eine sichere Abwicklung des Verkehrs im Dorfkern für alle Verkehrsteilnehmer sowohl in Längs- und Querrichtung. Damit wird nicht nur der ursprüngliche Charakter des Dorfserhalten, sondern auch die zentralörtlichen Nutzungen in ihrem Bestand gestützt.